

die *Hexabiblos* in »das« *Hexabiblos* (375, 378) umgetauft. Außerdem ist die Bezeichnung des russischen Senats als Regierend statt als »Dirigierend« (128) wohl gebräuchlicher und daher zu empfehlen.

Über die Hauptfrage des Sozialismus als Osteuropas rechtshistorisches Muttermal wird man vermutlich noch einige Zeit geteilter Meinung bleiben. Persönlich vertrete ich seit gut einem Dutzend Jahren in diversen Aufsätzen die Küpper unbekannt gebliebene und dennoch wohl zukunftssträchtige Ansicht, dass bereits das lange 19. Jahrhundert die wichtigste Zäsur der osteuropäischen Rechtsgeschichte war. Zwischen der Französischen Revolution und dem

Ersten Weltkrieg erfolgte nämlich eine relative Homogenisierung kontinentaleuropäischer Rechtssysteme, deren westlich geprägte Einheit vom Sozialismus nicht durchbrochen worden ist. Obgleich also dank Küpper die erste durchaus informative und faktologisch grundsätzlich fehlerfreie osteuropäische Rechtsgeschichte für Ostrechtler in aller Pracht vorliegt, bleibt eine solche für den Normalleser noch zu schreiben. Dieser begreift nämlich den Sozialismus immer weniger als Hauptzäsur der osteuropäischen Rechtsgeschichte – eher bloße Haltestelle als Station im Sinne Jherings.

Tomasz Giaro

Alt ist, wer Rente bekommt*

Die Geschichte des Alters ist jung, jünger als die Geschichte der Jugend. Die historische Betrachtung einer Lebensphase hat Konjunkturen, die den gesellschaftlichen und demographischen Entwicklungen folgen. Stand die Geschichte der Jugend lange unter dem Vorzeichen einer als hochpolitisch begriffenen Generation vor und nach 1968,¹ so wurden die gleichen geburtenstarken Jahrgänge in letzter Zeit eher als die erste konsumfreundlich alternde Kohorte (»best agers«) von Werbefachleuten in den Blick genommen. Vor allem die demographische Entwicklung westeuropäischer Gesellschaften steht nun Pate für die Konjunktur der sozialgeschichtlichen Forschung zum Alter. Zwei methodische Ansätze können unterschieden werden. Ein Breitbandansatz sammelt Bilder, Märchen und Fabeln, betrachtet Theaterstücke und Bauernschwänke, vertieft sich in wichtige geistes-

geschichtliche Dokumente und betrachtet die ökonomische Situation älterer Menschen. So entstehen oft reich bebilderte Werke wie etwa die Geschichte des Alters von Peter Borscheid oder die Kulturgeschichte des Alters von Pat Thane.² Nach der Lektüre hat man einen guten Eindruck von der Aufladung der Altersbilder durch biblische Mahnungen, den immer wiederkehrenden Stereotypen von Weisheit und Verfall und den Auseinandersetzungen zwischen den Generationen.

Der zweite Ansatz gewinnt seine Geschichte des Alters mit den Mitteln einer stärker empirisch arbeitenden Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hier dominiert die Darstellung der ökonomischen Situation älterer Menschen und ihrer Versorgung im Alter etwa durch Stiftungen, Spitäler, Witwen- und Sterbekassen und später die staatliche Versorgung. »Vom Greis zum

* LIL-CHRISTINE SCHLEGEL-VOSS, *Alter in der »Volksgemeinschaft«*. Zur Lebenslage der älteren Generation im Nationalsozialismus (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 80), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 327 S., ISBN 3-428-11547-3

1 Vgl. etwa JOHN R. GILLIS, *Youth and history; tradition and change in European age relations, 1770-present*, New York 1974; deutsche Ausgabe Weinheim 1980.

2 PETER BORSCHIED, *Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, München 1989; PAT THANE, *Old age in English history*, New York 2000; *The long history of old age*, hg.

von DERS., London 2005; deutsche Ausgabe Darmstadt 2005.

Rentner« hat Christoph Conrad in seinem bemerkenswerten Buch diese Geschichte betitelt.³ Aus dieser Perspektive wird die staatliche Intervention mit der Bismarckschen Rentenversicherung zur wirkmächtigen Zäsur. Wer vorher bis zum Tode arbeiten musste, kann nun auf den Ruhestand hoffen. Der immer rigider werdende Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt verhilft dem kalendarischen Alter gegenüber einem rollenspezifischeren Alter zum Durchbruch und verleiht ihm mit dem Rentenalter eine präzise Grenzziehung. Alt ist von nun an, wer Rente bezieht. Betrachtet man die Verluste, die mit beiden Ansätzen einhergehen, so stellt man fest, dass der erste Ansatz den Leser mit einer verwirrenden Vielfalt, die mitunter zur Beliebigkeit wird, überfordern kann. Dieses Dilemma löst der zweite Ansatz durch seine analytischere Herangehensweise. Einkommensstatistiken und Rentensteigerungen drohen aber aus »den Alten« eine allzu homogene Kohorte zu machen. Der immer länger werdende Lebensabschnitt des Alters wird schließlich in beiden Herangehensweisen bemerkenswert wenig unterteilt.

Lil-Christine Schlegel-Voß gehört mit ihrem Buch »Alter in der Volksgemeinschaft. Zur Lebenslage der älteren Generation in der Zeit des Nationalsozialismus« eindeutig der zweiten Gruppe an. Die beschriebene Lebenslage definiert sie vor allem durch die materielle Versorgung älterer Menschen. Das Sozialprestige einer ganzen Generation wird fast ausschließlich aus den ihr zuerkannten Transferleistungen und aus den Motiven des Gesetzgebers bei den Reformen der Rentenversicherung abgeleitet. Eine Sozialhistorikerin hat ein in weiten Teilen rechtshistorisches Buch geschrieben. Das Recht als Resultat politischer Entscheidungen nimmt hier einen in der Sozialgeschichte sonst selten anzutreffenden prominenten Rang ein.

Es handelt sich um ein äußerst lesenswertes und gut geschriebenes Buch, das die Bandbreite der Altersversorgung von der staatlichen Rente über die betriebliche bis zur privaten Altersversorgung, im Wesentlichen durch Lebensversicherungen, beschreibt. Wichtige gesetzgeberische Eingriffe in die Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung werden kenntnisreich analysiert. Eigene Kapitel sind der 1938 geschaffenen Handwerkerversicherung und den Plänen Robert Leys und der Deutschen Arbeitsfront für ein alle Bevölkerungsgruppen erfassendes »Versorgungswerk« gewidmet. Die Lebensversicherung und die betriebliche Altersversorgung wurden von den Nationalsozialisten ausgebaut, ohne neben der Rente allzu stark ins Gewicht zu fallen. Ein letztes Kapitel über die stationäre Altenhilfe bleibt angesichts der vorliegenden Arbeit von Kenan Irmak⁴ zu Recht auf der Ebene eines Überblicks und setzt die Lebenslage alter Menschen in den Kontext des Sogs der »Euthanasie«.

Die Autorin verwendet erhebliche Energie auf den Nachweis, dass es den alten Menschen keinesfalls besser ging als in den Krisenzeiten der Weimarer Republik. Vielmehr sei das Versorgungsniveau auch dann auf dem niedrigen Stand der Weltwirtschaftskrise eingefroren worden, als allgemeine Lohnsteigerungen und eine Konsolidierung der Wirtschaftslage Raum für Rentenerhöhungen ließen. Entgegen der Ankündigung des Parteiprogramms der NSDAP aus dem Jahr 1920, das diese notleidende Generation mit Verheißungen zu ködern trachtete, missbrauchte der NS-Staat das Kapital der Rentenversicherung als Steinbruch für die Ziele der Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Aufrüstungspolitik. Die Selbstverwaltung wurde durch das Führerprinzip ersetzt. Wenn auch selten praktiziert, drohte der Rententzug bei »staatsfeindlicher Betätigung«. Systeme

3 CHRISTOPH CONRAD, Vom Greis zum Rentner. Der Strukturwandel des Alters in Deutschland zwischen 1830 und 1930, Göttingen 1994.

4 KENAN H. IRMAK, Der Sieche. Alte Menschen und die stationäre Altenhilfe in Deutschland 1924–1961, Essen 2002.

matisch wurden Juden und Roma Rentenansprüche aberkannt. Überzeugend wird von der Autorin nachgewiesen, dass gerade die alten Menschen im ideologischen Konzept der »Volksgemeinschaft« keine starke Stellung beanspruchen konnten. Die Rentenzahlung durfte keinesfalls zu einem verdienten Ruhestand führen. Idealerweise fielen erlöschende Arbeitskraft und Tod nach nationalsozialistischer Vorstellung zeitlich eng zusammen. Besonders deutlich wird dies in der Neuregelung der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit einem zusätzlichen »Hauergeld« als Leistungszuschlag für bis ins höhere Alter leistungsfähig gebliebene Bergarbeiter. Seit Kriegsbeginn kam es punktuell zu Verbesserungen bei den Renten, die die Autorin unter der Überschrift »Leistungsverbesserungen als Bestechungspolitik« zutreffend einordnet. Sie änderten nichts an dem Umstand, dass gerade die älteren Menschen unter diesem Krieg besonders zu leiden hatten und sich dem Vorwurf ausgesetzt sahen, notwendige Ressourcen zu binden. Ob die schlechte Stellung älterer Menschen schließlich auch etwas mit dem vergleichsweise geringen Durchschnittsalter der neuen »braunen Eliten« zu tun hatte, bleibt offen.

Die Sozialpolitik wurde insgesamt zu einem »Instrument einer nicht nur positive Lebenschancen verteilenden, sondern diese auch negativ ent-

ziehenden Gesellschaftspolitik« (27). Zahlreiche rechtliche Regelungen sollten die Rentenversicherung in den Dienst der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik stellen. Der nicht realisierte »Muttersold« ist hier ein Beispiel. Eine Modernisierungsleistung will die Autorin der nationalsozialistischen Gesetzgebung zur Altersversorgung auch im Detail und bezüglich des lediglich in der Konzeption vorliegenden Versorgungswerks nicht zuerkennen. Bei der Beschreibung dieser allgemeinen Volksversicherung liegen Assoziationen zur heute diskutierten Bürgerversicherung nahe. Hier zeigt sich, dass es ungleich leichter fällt, die heutige Konzeption von ihrer Nähe zu Teilen des Versorgungswerks freizusprechen, als der damaligen Idee eine positive Modernität zu bescheinigen. Betrachtete man den Begriff der Modernisierung etwas nüchterner und entzöge ihm die pathetische Aufladung einer Verbesserung, so könnte man die ein oder andere bleibende Neuerung vielleicht unbefangener konstatieren.

Lil-Christine Schlegel-Voß hat mit der sehr gelungenen Geschichte der Altersversorgung vielleicht den wichtigsten Teil der Geschichte des »Alters in der Volksgemeinschaft« geschrieben.

Stefan Ruppert

Systemunrecht*

Thomas Horstmann und Heike Litzinger haben ein bemerkenswertes Buch mit dem – zunächst irritierend – weit gefassten Titel »An den Grenzen des Rechts« herausgegeben. Erst der Untertitel »Gespräche mit Juristen über die

Verfolgung von NS-Verbrechen« konkretisiert das Thema. Es geht um die Frage der strafrechtlichen Behandlung von Systemunrecht: ob und inwieweit NS-Verbrechen mit rechtsstaatlichen Instrumentarien abgeurteilt werden können. Ge-

* THOMAS HORSTMANN, HEIKE LITZINGER (Hg.), An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen (Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts, Bd. 14), Frankfurt am Main: Campus 2006, 233 S., ISBN 3-593-38014-5